



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VIII. Die Gesandten zu Oßnabrück sind mit solchem Verfahren der Münsterischen Gesandten übel zufrieden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. „Spott, Unehre und gänglichen Untergang
Febr. „nach sich ziehen würden, daher dann
„wohl fleißiges Nachdenken zu halten,
„was in der Sache zu thun und zu lassen
„sey. Die Ursachen solcher unmäßigen
„Forderung, kämen allein aus der innerli-
„chen Dissension und Mißhelligkeit im
„Reich, her; wo man hingegen Ihre
„Kaiserlichen Majestät mit rechter einfa-
„mer und einhelligen Meynung an die
„Hand gieng; so würden sich noch wohl
„die Mittel finden, solche unbillige For-
„derungen zurück zu treiben, und das Reich
„vor augenscheinlichen Untergang zu sal-
„viren.
Die Reichs-Ständischen Deputirte
übernahmen, diese der Kaiserlichen Ge-

sandten Antwort, gehörigen Orts zu re-
feriren, mit dem Beyfügen, „es hätte
„ihres Orts ohnehin keine andere Mey-
„nung gehabt, dann, daß der zu Dina-
„brück parere auch darüber erwartet wer-
„den sollte, und hätten sie es jezo nur zu
„dem Ende vortragen wollen, damit die
„Kaiserlichen mit ihren Collegis dar-
„aus communiciren könnten. Man
vernahm aber nachgehends, daß die
Reichs-Ständische Gesandten zu Münster,
gar nicht willens gewesen waren, die
Meynung dezer zu Dina-brück über die
Sache zu erwarten, woferne sie nicht ei-
ne so unermutete Antwort von den
Kaiserlichen Gesandten bekommen hätten.

1646.
Febr.

§. VIII.

Die Gesand-
ten zu Dina-
brück sind mit
solchem Ver-
fahren der
Münsteri-
schen Gesand-
ten übel zu-
frieden.

Und eben dieses, der Münsterischen
Gesandten Verfahren, nemlich den Pun-
ctum Satisfactionis mit den Franzosen
gleich Anfangs zu behandeln, erregte
sowohl bey den Kaiserlichen als übrigen
Dina-brückischen Gesandtschafften, viele
Bewegung. Dann die Münsterischen
Chur- und Fürstliche Gesandtschafften
ordneten nicht nur eine Deputation an
die allortigen Kaiserlichen Plenipoten-
tarios ab, welche, vorerzelter maßen,
den punctum Satisfactionis mit Franck-
reich vornehmlich zu berichtigen ansuchen
sollte; sondern sie verglichen sich auch per
Re- & Correlationes, eben dergleichen
Deputation aus allen drey Reichs-Nä-
then an die Französische Ambassadeurs
zu thun, ohne darüber mit den übrigen
Ständen zu Münster das geringste zu
communiciren. Als nun die Kaiserli-
chen solches in Erfahrung brachten; so
verfügten sie sich anfänglich zu den Chur-
fürstlich-Beyrischen Gesandten, und stel-
leten ihnen, was die Deputationem ad
Caesareos betraff, eben dasjenige vor,
was sie den Deputatis, obangeführter
maßen, zur Antwort ertheilet hatten:
So viel aber die Deputation an die Fran-
zosen belangete, repräsentirten sie, daß
mit solcher gefaßten Resolution, sonder-
lich im Re- und Correferiren, etwas
voreylich sey verfahren worden, sintemal
bewußt, daß beyderseits anwesende Stän-
de, pro uno Corpore & iisdem Colle-
giis zu halten wären, und daher einige

Conclusa nicht gefaßt werden sollten o-
der könnten, es seyn denn über die Mate-
rie, an beyden Orten, in jedwedem Col-
legio die Vota vorher abgegeben, und
nach den Majoribus, die Conclusa dar-
aus gezogen worden; sonst aus den ein-
seitigen Conclusis viele Ungelegenheit
entspringen würden; daneben stünde zu
besorgen, woferne man auf diese Art, den
Punctum Satisfactionis, zuerst, wie-
der die beliebte Ordnung, und gegen der
Protectirenden Stände Intention, vor-
ziehen und tractiren wolte, daß diese so-
dann ihr ertheiltes Versprechen, nemlich
solchen Punctum Satisfactionis, mit
den Catholicis conjunctim, gegen die
Cronen zu aller Willigkeit reduciren zu
helffen, wieder zurück ziehen, hingegen al-
les Ihrer Kaiserlichen Majestät und den
Catholicischen anheim weisen, und sich gäng-
lich an die Schweden hängen möchten;
weil man auch denselben ihr liberum Vo-
tum in puncto *Electo-ratus Novi*, nicht
nehmen könnte; so würden Ihre Churfürst-
liche Durchlaucht in Beyerne eines schlech-
ten Favors zu denenselben sich zu versehen
haben.

So viel dann die Deputation ad Gal-
los per se anlange, da habe es sehr gro-
ßes Bedencken damit: dann 1) hätte es das
Ansehen, als ob die Stände hierdurch ei-
nen Fehler corrigiren wollten, den sie
lesthin begangen hätten, da sie, auf der
Franzosen Verlangen, bey ihnen per
Deputatos nicht erschienen wären. 2)
Würde

Wederlich-
keit bey der an-
die Franzosen
anzustellen ge-
willigsten De-
putation.

1646.
Febr.

Würde dieses als ein besonderer Actus humiliationis den Ständen zu merklicher Verkleinerung ausschlagen. 3) Gezeichnete es, zur Erweckung einiger Diffidenz gegen die Kaiserliche Gesandtschaft; 4) Wann es darum zu thun sey, daß die Stände gerne einige Erläuterung der Französischen Replicarum haben wollten; so wäre aus einigem im Fürsten-Rath geführten Votis abzunehmen, daß man in puncto Satisfactionis zu erforschen sich bemühe, ob Frankreich das Bisthum Speyer, Straßburg, Basel, Probstey Weisenburg, und etliche andere Freye Reichs-Stände, unter sein Dominium zu ziehen, intentioniret sey: Woraus denn anders nichts als einen tacitum Consensum in non-exceptionis inferiren, mithin alles mit einander auf des Hauses Oesterreich Erb- und Eigenthum hinaus lauffen würde; dieses aber hätte es verhoffentlich um das Heilige Römische Reich nicht meritiert, daß man es solchergestalt abandonniren solle. 5) Wäre dieser Modus Ihrer Kaiserlichen Majestät zum höchsten verkleinerlich und präjudicirlich, auch demjenigen, was Anno 1636. zu Regensburg von einem Hochlöblichen Collegio selbst, Ihrer Kaiserlichen Majestät an Hand gegeben worden, schnur stracks entgegen. Sollten sich je einige Dubia in den Französischen Replicis finden, so gebühre sich, daß die Stände solches den Kaiserlichen Gesandten fürbrächten, welche sodann schon Mittel finden würden, entweder durch die Mediatore Erläuterung zu suchen, oder deswegen selbst immediate mit den Franzosen zu reden: demnach sie gebeten haben wollten, dergleichen präjudicirliche Sachen zu un-

terlassen, hingegen das Absehen vielmehr dahin zu richten, daß man der gebührenden Ordnung nachhengen, mit Ihrer Kaiserlichen Majestät einmüthig anhalten und alles mit gemeinsamen Zuthun negotiiren und handeln möge: wodurch man viel ehender und leichter aus der Sache kommen würde, als wann die Gegentheile sehen und verführen sollten, daß man sich zu abseitigen Handlungen verleiten ließe.

Die Chur-Bayerische Gesandten erklärten sich dagegen, daß es bey ihnen die Meynung gar nicht gehabt habe, durch eine Deputation an die Franzosen, denselben Land und Leute, und das, was sie forderten, so hin zu geben: sondern, daß man sie vielmehr durch bewegliche Remonstraciones dahin behandeln möchte, von ihren unbilligen Postulatis abzustehen: sie, die Chur-Bayerische Gesandten, wären selbst wieder die Deputation gewesen und hätten lieber gesehen, daß selbige gar unterblieben wäre: weil aber von theils der Vor- und Nachstimmenden dazu gerathen worden, einige auch, wie der Bischoff von Dñabrück gar ihr Wort deshalb den Franzosen gegeben; so hätten sie endlich auch mit einstimmen müssen, jedoch dabey erinnert, den Franzosen hauptsächlich diejenigen Rationes zu Gemüth zu führen, weswegen die verlangte Satisfaction keineswegs vom Reich könnte nachgegeben werden: wüsten sich übrigens des ehemahligen Conclufi Collegialis wohl zu erinnern, und wollten sie an ihrem Ort, den Kaiserlichen Gesandten darunter nicht vorgreifen, auch, wann diese Deputations-Sache ferner vorkäme es in andere Wege zu leiten bedacht seyn!

1646.
Febr.

§. IX.

Der Kaiserlichen Gesandten Vorstellung bey Chur-Mayns Deputation ad Gallos.

Nach diesem thaten die Kaiserliche Gesandten gleichen Vortrag und Erinnerung bey den Chur-Maynsischen Gesandten, mit Vermeldung dessen, was die Chur-Bayerischen zur Antwort gegeben hätten: Selbige entschuldigten sich aber, ihres Orts ebenmäßig, und, daß sie die Deputationem ad Gallos, nicht in ihre Proposition gebracht hätten, sondern, als de Modo & Ordine Consultandi super Replicis, die Umfrage geschehen sey, wäre der Punct von beyden Deputationen Zweyter Theil.

nibus ad Cæsareanos & Gallos, in den Votis angehängt worden: daß aber die Chur-Bayerischen solches jezo von sich schreiben wollten, bliebe an seinem Ort gestellet, und wollten sie die Vota nicht verrathen, hingegen vielmehr bedacht seyn, daß die Deputation an die Franzosen zurück bleiben möge.

Hierauf begaben sich die Kaiserliche Gesandten zu dem Bischoff von Dñabrück, welcher die beyden Deputationes am meisten veranlasset haben sollte. Die
G g g g 2
fer